privat! I Langenscheidt, 18. 8. 21.
(Bei Chur)

Mein lieber Hochgeehrter
Herr Landesvorsitzender!

Ich habe mich bemüht, die sehr wichtige Angelegenheit, die Sie in Ihrem w. Schreiben vom 5. d. behandelt, in der Ordinariatssitzung vom 16. d. meinen geistl. Räten vorzulegen. Die beigeschlossene schriftliche Antwort ist das einstimmige Resultat der Beratung.

1) Der Hauptsatz betreff § 37 kennt nach der Lehre, daß ein katholischer Staat die Pflicht hat, die katholische Kirche als eine mittelbare göttliche Stiftung – so wie sie ist – zu schützen.

Aus Ihr zur Klarstellung des Inhalts des § 37 – im Sinne der Verfassungsentwürfe – vorgebrachten Bedenken ist klar, daß der Modernismus (siehe den Modernismus von Prof. Dr. Gisler) und die behauptete

absolute Souveränität des Staates
im Syllabus Pius IX. als
Irrlehre verurteilt.
Sie selbst werden sowohl
die neue Verfassungsurkunde
für zustimmend halten
diese unbedingte Anschauung
wohl unbedenklich der Ihrer
liberalen Amtsvorgänger
einsetzen helfen. Der katho-
lische Mann, für den wir Sie
immer gehalten haben, wenn
Sie sich von dieser unbedingt,
unchristlichen Anschauung los-
sagen, wird nicht ein rechter Ge-
horsamer in der neuen Ver-
fassungsurkunde sein?

2.) Die Antwort auf § 16 kann sich
auf die Ehe der Kirche, wenn
der Staat vielmehr von Gott
zu Anstand erhalten zur
Erziehung der Menschen. Die
Ehe Anstand hat die Kirche
allein erhalten (Ehe ist alte
Wahrheit)" – C. zwar nur mit Halbe

von Christus – und mittelbar durch das Urchristenthum – die Macht ihrer Schöpfung erhalten. Der Staat hat allerdings ein Interesse und Beziehung a. Ihn. Antwort E. soll darüber berichtet sein, wenn – aber nicht so, daß der Staat über die göttlichen Rechte der Kirche a. der ältern Hierarchie mächtig gesetzt wäre. B. Bis. Das Judenthum hat die Rechte unserer zu respektieren hat, so auch der Staat. – Der § 16 RB. – ohne Einschränkung – so verhalte alles Entgegen, Aufhebung, daß er ohne weiteres in eine Heidnische der sozialdemokratischen Verfassung stehen könnte. Und wenn der Bischof von Chur das Diözesan-Priesterseminar z. B. nach Bendern verlegen wollte, kann dasselbe – nach dem Wortlaute des Interdikts – eine ausgezeichnete Anstalt, die nur das deutsche Kultur-Kampf-Gesetz des Jahres 1874 verhindert – aber – trotz der Widerstände der Bischöfe a. der katholischen Parlamente nicht Dasein ist.

3.) Die Antwort zum § 38 (Schluß-Satz)
beruht auf der Lehre der Kirche,
daß Christus seine Kirche als
einen vollkommenen Gesellschaft
geschaffen hat. Als solche trägt
sie alle notwendigen Mittel
in sich zu ihrem Bestande.
Zur Erfüllung der Aufgaben,
die Christus ihr Stifter,
ihr übertragen hat. Um sie
zur Erfüllung ihrer Auf-
gaben auch zeitliche Güter zu-
kommen muß, begründet sich die von
Gründer ihr verliehene Rechts-
fähigkeit auch auf erworbene
Werte. Die Veräußerung
ihres Vermögens durch
die Kirche hat die sog. A-
mortisationsgesetze wirksam
bekämpft und es bedurfte sich
besonderer Genehmigung für Ver-
äußerung ihres Vermögens
abgelehnt, weil sie wieder
nur der jüngeren auch altkath.
Schwesterkirche ist. Zu den zeitlichen
Güter gehört das Recht
Unter Pius X. haben die gin-
zu Kirchengut, als die Kirche
der freien Vermögensver-
waltung zu geben

II.

Der Staat verwaltet seine Güter und die Kirche die ihrigen. Dieser Weg des Rechtes ist der einzige Weg zum Frieden.

x x x

Nach drei Punkte werden über die Stellung entscheiden, die der Bischof gegenüber der neuen Verfassung schließlich einzunehmen hat. Hat die Verfassungsurkunde dem katholischen Kirchen- und katholischen Schulwesen für einen katholischen Staat eine katholische Verfassung zu wünschen, so kann ich der Lehre nicht über sein Gottes Reich schreiben. Wenn klar das Katsächliche in den einzelnen Ländern aufgezeigt wird, kann ich als Bischof der ewig alten katholischen Bischöfe

der Eid gleichlautend, die Rechte der Kirche zu schützen, und gewissenhaft wahrzunehmen, gegenüber einer die kirchl. Rechte verletzenden Verfassung Stellung zu nehmen. Auch dachte der Papst Innocenz XI. an Bossuet, den Kirchenvater der Zeiten des Gallicanismus, geschrieben: „die größte Schmach eines Bischofes ist, die Rechte der Kirche preis zu geben". Diese Schmach wurde sich unter keinen Umständen aufmachen. Und wenn ich 1. 3. in Christen sein für den Bestand der Rechte der Kirche zur Wahrheit und Gerechtigkeit in Kirche und Staat eingetreten bin, weil es meine Pflicht und Schuldigkeit war.

so werde ich mich in der Wahrscheinlichkeit unbedingt meiner bischöfl. Pflicht erfüllen. Es ist mir nur schwer, seine Pflicht zu tun, aber schwerer noch wäre es, sie nicht getan zu haben!

Zu begründeten 2. Teil unseres mündlichen Schreibens, welches einige „Anregungen" enthält, möge sich der Hl. Vater Seine Stellungnahme frei entscheiden. In jedem Falle aber stand man eine mit dem § 40 und die persönliche Genehmigung, nicht aber die kirchliche als abgeschlossene Sache in dieser Frage sehr zu bedauern ist, ich erwarte und, daß die zuständige Behörde die Bestimmungen über jene Fürsorge, welche die Kirche C. ihre Kranken bei Grace,

Konzept. 24. VIII. 21. 2. 141/Pr.

einstimmig aufgestellt hat, stellt sich
[illegible] mit den zuständigen kirchl.
Behörden zu verständigen, wobei
noch infolge der unkirchlichen
Haltung [illegible] Bischofsamtes über
die Verhältnisse [illegible] kathol. Kirche
e. kathol. Kirche – zu welcher Be-
stimmung I. J. Herr Landesverweser Baron
Imhof sich leider [illegible] in Stock
e. Pfarrer bekannt hat.

Wir verwerfen von der kathol.
Gesinnung des Verfassungsentwurfes
[illegible] zum Wohle des Landes sich
[illegible] der Katholik
auch [illegible] Privatleben sondern
auch im öffentlichen Leben [illegible]
die kathol. Grundsätze zu halten verpf-
lichtet ist. Nur wird eine unnötige
Beleidigung [illegible] Druck vorgelegt
worden, der in den letzten Jahren
leider mehr als erforderlich der
Kirche e. Unruhe [illegible]
hat.

Mit hochachtungsvollen Grüßen
Wünschen für den erleuchteten
Plan e. kathol. Volk [illegible]
[illegible] – Ihrem Ansuchen
entgegenkommend – Ihr [illegible]

+ Georgius
Bischof.

Präs. 141